

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 707/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Charles G [REDACTED],
[REDACTED] Limit [REDACTED], G1 [REDACTED], MI [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
M [REDACTED], A [REDACTED]straße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thoma

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G U N D E

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Verzäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BGB versagt, weil er in der zugleich mit dem Entschädigungsantrag eingereichten eidesstattlichen Erklärung nur in allgemeiner und unbestimmter Form angegeben habe, daß er in der Tagespresse Kenntnis von der Entschädigungsfähigkeit der Auslandsfälle erhalten und daraufhin sofort die notwendigen Schritte unternommen habe, und weil er in einer später vorgelegten weiteren eidesstattlichen Erklärung dazu in Widerspruch stehende Angaben gemacht habe. Außerdem habe er seinen Antrag mit dem Wiedereinsetzungsgesuch erst am 28. September 1966 eingereicht, obwohl die hier-

46 b

- 3 -

für erforderlichen eidesstattlichen Erklärungen von ihm und von zwei Zeugen bereits im April 1966 abgegeben und weitere Beweismittel nicht vorgelegt worden seien; er habe auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen der Antrag erst Ende September 1966 gestellt worden sei.

Dennach ist dem Kläger die Wiedereinsetzung mit Recht nicht erteilt worden (BGH RsW 1971, 180 Nr. 19, 510 Nr. 12; 1972, 27 Nr. 17). Die nach § 219 Abs. 2 EEG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor; auch die Beschwerde vermag keinen gesetzlichen Zulassungsgrund aufzuweisen.

Mai

Wittenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

